

# **Satzung des „Fördervereins Hundewald der Insel Rügen e.V.“**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Name ist „Förderverein Hundewald der Insel Rügen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rothenkirchen.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen werden.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie die Förderung des Tierschutzes. Die Förderung erfolgt durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und dem Sammeln von Spenden.
2. Der Verein dient der aktiven Verbesserung für die Haltung von Hunden. Der Verein fördert Aktionen, die diesem Ziel dienen, insbesondere die Schaffung und den Unterhalt von hundesicheren Freilaufflächen, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen sollen. Dadurch können sich Hunde im freien Spiel miteinander körperlich ertüchtigen, hundliche Kommunikationssignale lernen und ein gutes Sozialverhalten auch untereinander erlangen. Der Wald lädt zu Hundesportübungen ein, die die Beweglichkeit und Geschicklichkeit des Hundes und seines Hundeführers fördern und fordern sowie die gegenseitige Beziehung vertiefen.
3. Der Verein fördert den Naturschutz im Einklang mit den Gesetzen zum Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern und des Bundes. Der Zweck wird insbesondere durch gestalterische Maßnahmen, sowie Aktionen auf und im Umfeld der Hundefreilauffläche verfolgt, welche der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlage sowohl des Menschen als auch tierischen und pflanzlichen Lebens dienen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung und dient damit den unter Nr. 16 in Anlage 7 EStR allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins wacht der Schatzmeister in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Die Verwendung der Mittel ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Kontrolle obliegt zwei Kassenprüfern.

## **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, welcher in einem protokollierten Beschluss über die Aufnahme entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - I. Durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung.
  - II. Durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann.
  - III. Durch Ausschluss. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
    1. Wenn eine bei der Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft ganz oder teilweise nicht mehr zutrifft

2. Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung mehr als drei Monate im Rückstand bleibt,
3. Wenn er dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,
4. Wenn es in anderer Weise dem Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
5. Bei Verstoß gegen aktuelle Tierschutzrichtlinien und Naturschutzrichtlinien.

Der Ausschluss ist nur durch einen protokollierten Beschluss des Vorstandes möglich. Die Ausschlussklärung ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand Einspruch eingereicht werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges über das entsprechende Verfahren. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

#### **§4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig und wird als Jahresbeitrag geleistet.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der zu beschließenden Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung jährlich neu beschlossen.
3. Wer zu Beginn eines Jahres Mitglied des Vereins ist, ist zur vollen Zahlung des in diesem Jahr festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet.

#### **§5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

#### **§6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht ausschließlich aus Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Berufung:
  - I. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ebenso findet eine Berufung statt, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich verlangt, sowie immer dann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
  - II. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher (bei Satzungsänderung oder Auflösung mindestens vier Wochen vorher) mit Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
  - III. Jedes Mitglied hat das Recht zum Beschluss anstehende Gegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen.
  - IV. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Ebenso kann die Tagesordnung während der Sitzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Beschlüsse zu diesen Tagesordnungspunkten sind nicht möglich.
  - V. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Post, E-Mail oder durch Aushänge.
  - VI. Die Versammlungsleitung übernimmt der 1. Vorsitzende oder ein ihn vertretendes Vorstandsmitglied, wenn von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt wird. Eine Geschäftsordnung ist nicht notwendig.

- VII. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und beschließt Veränderungen zur Satzung.
3. Beschlussfassung:
- I. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn eine ordnungsgemäße Einladung erfolgte.
  - II. Für die Gültigkeit von Beschlüssen (außer bei Satzungsänderung und Auflösung) ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
  - III. Für die Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
  - IV. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
4. Gegenstände der Beschlussfassung
- I. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
  - II. In der ersten Hälfte eines Jahres muss die Mitgliederversammlung folgende Gegenstände Beschlüsse fassen:
    - a.) Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des jährlichen Wirtschafts- und Kassenberichtes
    - b.) Höhe des Jahresbeitrages
  - III. Die Mitgliederversammlung muss geheime Wahlen durchführen, insbesondere:
    - a.) Die der Vorstandsmitglieder
    - b.) Die der Kassenprüfer
  - IV. Der Vorstand kann sich als Ganzes zur Wahl stellen. Scheitert die Wiederwahl, muss jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden
  - V. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit von der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Wird die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes widerrufen, muss die Mitgliederversammlung sofort ein neues Vorstandsmitglied wählen. Unterbleibt eine solche Wahl oder misslingt sie, muss ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben des abbestellten Vorstandsmitgliedes so lange übernehmen, bis eine andere Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat.
  - VI. Kommt die Mitgliederversammlung ihrer Beschluss- und Wahlpflicht nicht nach, so werden die in den jeweiligen Angelegenheiten zuletzt gültigen Beschlüsse und Wahlergebnisse auf das neue Geschäftsjahr, bzw. für die neue Amtsperiode übernommen.
  - VII. Über Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gegengezeichnet werden muss. Es muss in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt und zur Abstimmung gebracht werden.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand i.S. des §26 BGB besteht aus:
- I. dem Vorsitzenden
  - II. dem Stellvertreter
  - III. dem Kassenwart

2. Der Vorstand wird in geheimer Wahl drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Im Rechtsverkehr wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftführer sowie maximal 3 Beisitzer.
6. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
7. Der Vorsitzende oder ein ihn vertretendes Vorstandsmitglied ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder die des ihn vertretenden Vorstandsmitglied den Ausschlag.
9. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück oder kann es auf Dauer seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so muss ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben so lange übernehmen, bis die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt hat. Die entsprechende Aufgabenübertragung regelt der Vorstand intern durch einen Beschluss. Eine Nachbesetzung des vorzeitig zurückgetretenen oder ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes hat im Rahmen einer außerordentlichen Vorstandssitzung binnen 8 Wochen nach Austritt oder Ausscheiden zu erfolgen.

## **§8 Kassenprüfer**

1. Die jährlichen Wirtschafts- und Kassenberichte des Vorstandes sind von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Die Kassenprüfer werden einzeln für 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Scheiden Kassenprüfer aufgrund Widerrufs, Rücktritt oder anderer Gründe vorzeitig aus ihrem Amt, finden die entsprechenden Regelungen für Vorstandsmitglieder (§7 Abs. 8) Anwendung.
4. Kann der Wirtschafts- und Kassenbericht des Vorstandes aus Gründen wie in §7 Abs.8 beschrieben nur von einem Kassenprüfer geprüft werden, so gelten sie dennoch als satzungsgemäß geprüft.
5. Hat die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig mindestens einen Kassenprüfer bestellt, so müssen die Wirtschafts- und Kassenberichte des Vorstands ungeprüft der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Eine spätere Prüfung durch bestellte Kassenprüfer kann erfolgen.

## **§9 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Frist von mindestens vier Wochen im Voraus einberufen wurde.
2. Zur Gültigkeit der Satzungsänderung ist es erforderlich, dass ihr genauer Wortlaut in der Berufung zur Mitgliederversammlung genannt wird.
3. Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§10 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§11 Vereinsauflösung**

1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss aufgelöst werden. Bedingungen und Verfahren entsprechen denen bei Satzungsänderung.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen dem Verein „Arche Brandshagen e.V.“ gespendet, der es ausschließlich und unmittelbar für die Verpflegung und Versorgung der Tiere zu verwenden hat.